

Zivilverfahrensrecht III

24.2.2012

Thema: Einvernehmliche Streitbeilegung**I. Möglichkeiten einvernehmlicher Streitbeilegung**

- Aussergerichtlicher Vergleich
- Gerichtlicher Vergleich
- Schlichtungsverfahren
- Mediation

II. Aussergerichtlicher Vergleich

- privatrechtlicher Vertrag (Innominatvertrag)
- keine prozessualen Wirkungen
- bei Entscheid inhaltlich zu berücksichtigen; ggf. Klageanerkennung bzw. Klagerückzug veranlasst durch gerichtlichen Vergleich
- zunächst aussergerichtlich abgeschlossener Vergleich kann dem Gericht eingereicht und zu gerichtlichem Vergleich gemacht werden
- Möglichkeit der Errichtung einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (Art. 347 ff. ZPO)

III. Gerichtlicher Vergleich und andere Formen der Prozessbeendigung aufgrund einer Parteierklärung

- materiellrechtliche und prozessrechtliche Seite
- Früheres kantonales Zivilprozessrecht: «Berner Modell» (unmittelbar prozessbeendigende Wirkung) vs. «Zürcher Modell» (Prozessbeendigung durch gerichtlichen Erledigungsentscheid)
- Schweizerische ZPO: «Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid» (vgl. insb. Art. 241 Abs. 2 ZPO); Abschreibung (Art. 241 Abs. 3 ZPO)
- Prüfungsbefugnis des Gerichts?
 - Zulässigkeit, Klarheit, Vollständigkeit der Parteierklärung
 - Sonderregelung für Scheidungskonvention/Vereinbarung über die Teilung von Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge (Art. 279 f. ZPO)
 - vgl. auch Art. 217 ZPO betr. Genehmigung einer in der Mediation erzielten Vereinbarung
- Rechtskraft
 - Einmaligkeitswirkung (Sperrwirkung, ne bis in idem)
 - Bindungswirkung?
 - Präklusionswirkung?
- Anfechtung
- Kostenfolgen (Art. 109 ZPO)

IV. Verfahren vor den Schlichtungsbehörden

- Grundsätzliches Schlichtungsobligatorium
- Ausnahmen
- Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörde in «Bagatellfällen»
- Urteilsvorschlag
- Verfahren vor den Schlichtungsbehörden
- Rechtsmittel

V. Mediation

- Begriff
 - freiwilliges, vertrauliches Konfliktlösungsverfahren, das von einem unabhängigen Dritten ohne Entscheidungsgewalt unter Einsatz bestimmter Kommunikationstechniken geleitet wird
 - Ziel: einvernehmliche, nachhaltige Lösung; «win-win-Situation»
 - «Interessen statt Positionen»
 - «ganzheitliche» Betrachtung des Konflikts
- Mediation als Entlastung der Gerichte und als Mittel zum Ausgleich von Defiziten im Gerichtssystem?
- Mediation und Zivilprozess
 - Mediation als Alternative zum Schlichtungsverfahren (Art. 213 ZPO)
 - Anforderungen der ZPO an eine „Mediation“?
 - Sistierung des Entscheidungsverfahrens zur Durchführung einer Mediation (Art. 214 ZPO)
 - Sicherstellung der Vertraulichkeit der Mediation
 - Kosten der Mediation
 - Einsatz mediativer Techniken im Schlichtungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren – Möglichkeiten und Grenzen
- Mediationsergebnis und dessen Umsetzung
 - privatrechtlicher Vertrag
 - Genehmigung nach Art. 217 ZPO – Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids
 - Hängiges Verfahren
 - Gemeinsamer Antrag der Parteien
 - Inhaltskontrolle
 - Aufnahme einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde gem. Art. 347 ff. ZPO

Fallbeispiel 1

M und V stritten vor dem Mietgericht in Zürich über die Beendigung eines Mietvertrags über ein Geschäftslokal. In der Verhandlung schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem V bei Auszug eine Entschädigung von Fr. 50'000.– an M zu bezahlen versprach und sich dazu verpflichtete, die Gerichtskosten zu tragen. M hatte stets behauptet, ihr entstünden durch den Verlust des Lokals erhebliche Nachteile, da sie kein adäquates neues Lokal finden könne. Nach dem Vergleichsabschluss wurde das Verfahren durch das Mietgericht abgeschrieben.

a) Nach Zustellung des Abschreibungsbeschlusses erhielt V ein Schreiben von M, sie habe aufgrund der Hinweise, welche V ihr diesbezüglich gegeben hatte, ein neues Lokal mieten können. V ist nun der Auffassung, M habe sich ihre Zustimmung zur Entschädigungszahlung durch absichtliche Täuschung darüber, dass sie kein neues Lokal finden könne, erschlichen; die Vereinbarung über die Entschädigungszahlung sei daher unwirksam.

b) V behauptet, das Gericht habe das Verfahren zu Unrecht abgeschrieben, weil seine Ehefrau E – die als seine Vertreterin an der Verhandlung teilgenommen und den Vergleich in seinem Namen abgeschlossen hatte – zum Vergleichsabschluss nicht bevollmächtigt gewesen sei.

c) V ist der Meinung, die vom Mietgericht festgesetzten Gerichtskosten seien zu hoch.

Wie kann V seine Rügen in den Fällen a) bis c) (1) sieben Tage (2) sieben Wochen (3) sieben Monate nach Zustellung des Abschreibungsbeschlusses gerichtlich geltend machen?

(Vgl. dazu BGE 110 II 44; Obergericht Zürich 4.3.2011, [PD110003-O/U](#))

Fallbeispiel 2

K reicht beim Friedensrichter in Zürich ein Schlichtungsbegehren über eine Forderung von Fr. 90'000.– ein.

a) In der Schlichtungsverhandlung bringt die Beklagte B vor, der Friedensrichter sei nicht zuständig, da die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der St. Galler Gerichte abgeschlossen hätten. K macht jedoch geltend, die Forderung, auf die sich das Schlichtungsbegehren beziehe, sei von der Gerichtsstandsvereinbarung nicht umfasst.

b) In der Schlichtungsverhandlung gewinnt der Friedensrichter den Eindruck, die Beklagte B sei sehr verwirrt und nicht in der Lage, der Verhandlung zu folgen und ihren Standpunkt angemessen zu vertreten.

Wie soll der Friedensrichter in den Fällen a) und b) vorgehen?

(Vgl. dazu Obergericht Zürich II. ZK 12.10.2011, [RU110019-O/U](#); I. ZK 28.7.2011, [RU110021-O/U](#))